



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)  
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

**MC909 MAK REX**

Seite:  
- 1/16 -

Erstellt/geprüft am:

1. 11. 2019

Version:

1.0

Ersetzt:

–

## ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS/GEMISCHS UND DER FIRMA/DES UNTERNEHMENS

### 1.1 Produktkennzeichnung

Produktbezeichnung:	<b>MC909 MAK REX</b>
Registrierungsnummer:	Nicht erforderlich, da das Produkt ein Gemisch und keine Verbindung ist
Sonstige Kennzeichnungsmethoden:	Nicht festgelegt

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen:	Industriereiniger <i>Nur für die industrielle oder gewerbliche Nutzung</i>
Verwendungen, von denen abgeraten wird:	Nicht festgelegt

### 1.3 Daten des Inverkehrbringers, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Inverkehrbringer:	A&S International Ltd The Old Brewery 2 Brewery Court High Street Theale RG7 5AH Vereinigtes Königreich Tel.: +44 (0) 118 930 4321 / E-Mail: <a href="mailto:hello@aands-international.com">hello@aands-international.com</a>
-------------------	---

Verantwortlich für die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts: Gustav Vigato, Academical Team s.r.o.; Náměstí Přátelství 1518/2; 102 00, Prag - Hostivař;

### 1.4 Notrufnummer

Toxicology Information Centre, Na Bojišti 1, Prag; Tschechische Republik; 24/24: +420-224919293 / +420-224915402.  
Information bezüglich eventueller Gesundheitsrisiken: akute Vergiftung bei Menschen/Tieren.

## ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

**Allgemeine Einstufung des Gemischs: Das Gemisch wird gemäß (EG-) Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP) als gefährlich eingestuft.**

Wichtige Auswirkungen auf die Gesundheit:	Das Konzentrat des Gemischs ist ätzend. Der direkte Kontakt mit den Augen kann schwere Augenläsionen verursachen. Verursacht schwere Hautverätzungen. Selbst im verdünnten Zustand kann die längere oder wiederholte Berührung mit der Haut die Haut entfetten und leichte Hautreizungen sowie trockene Haut verursachen. Der direkte Kontakt des verdünnten Produkts mit den Augen kann Augenreizungen verursachen. Das Verschlucken von größeren Mengen kann Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall sowie weitere Magen-Darmprobleme verursachen.
Wichtige Auswirkungen auf die Umwelt:	Das Gemisch wird nicht als umweltschädlich eingestuft. Dennoch kann es aufgrund seines hohen pH-Werts in großen Mengen den pH-Wert von Gewässern beeinträchtigen (Alkalisierung). Das Konzentrat des Gemischs kann bei Tieren/Wasserorganismen Verätzungen verursachen. Bei hinreichender Verdünnung/Neutralisierung werden keine Umweltschäden erwartet.

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (1272/2008/EG)	Hautverätzungen 1B H314	Hautläsionen/-reizungen, Kategorie 1B Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
---------------------------	----------------------------	--

### 2.2 Kennzeichnung



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)  
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

**MC909 MAK REX**

Seite:  
- 2/16 -

Erstellt/geprüft am:	1. 11. 2019	Version:	1.0	Ersetzt:	–
----------------------	-------------	----------	-----	----------	---

Enthält:	Natriumhydroxid
----------	-----------------

Erstellt/geprüft am:	1. 11. 2019	Version:	1.0	Ersetzt:	–
----------------------	-------------	----------	-----	----------	---

Gefahrenzeichen:					
Signalwort:	<b>GEFAHR</b>				
Gefahrenhinweise:	H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.			
Zusätzliche Gefahrenhinweise:	Nicht erforderlich				
Zusätzliche Kennzeichnung für bestimmte Gemische:	Nicht erforderlich				
Sicherheitshinweise:	P260	Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol nicht einatmen.			
	P264	Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.			
	P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.			
	P301+ P301+P330	BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.			
	P310	Sofort ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/einen Arzt hinzuziehen.			
	P303+ 361+P353	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.			
	P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.			
	P405	Unter Verschluss aufbewahren.			
	P501	Inhalt/Behälter einem Gefahrstoffsammelpunkt zuführen.			
<b>Weitere erforderliche Kennzeichnungen:</b>	<u>Verordnung (EG) Nr. 648/2004 bezüglich Reinigungsmitteln</u> Nicht-ionische Tenside < 5 % Kationische Tenside < 5 %				

**2.3 Sonstige Gefahren**  
 Ergebnisse der PBT- oder vPvB-Bewertung: Die PBT-/vPvB-Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII gelten nicht für die Stoffe im Gemisch. Die Stoffe im Gemisch sind nicht in der SVHC-Kandidatenliste aufgeführt.  
 Verunreinigte Flächen können rutschig sein

### ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU DEN INHALTSSTOFFEN

<b>3.1</b>	<b>Stoffe</b> nicht zutreffend
<b>3.2</b>	<b>Gemische</b> Stoffe, die Gesundheits- oder Umweltgefahren im Sinne der Richtlinie über Gefahrenstoffe Nr. 67/548/EWG oder der (EG-)Verordnung Nr. 1272/2008 verursachen, einem regionalen Expositionsgrenzwert am Arbeitsplatz unterliegen, als PBT und/oder vPvB eingestuft sind oder auf der Kandidatenliste ausgeführt sind:

Stoff <i>REACH-Registrierungsnummer</i>	Inhalt (% w/w)	EG-Nummer CAS-Nummer Indexnummer	Einstufung nach 1272/2008/EG*		Exposi- tions- grenz- werte
Natriumhydroxide <i>REACH-Nr. 01-2119457892-27-xxxx</i>	2-2,5	215-185-5 1310-73-2 011-002-00-6	Hautverätzungen 1A	H314	Exposi- tions- grenzwert national, siehe 8.1
Ethoxyl-Alkohole C9-11 <i>REACH-Nr. 01-2119980051-45-xxxx</i>	1-2,5	614-482-0 68439-46-3	Augenschäden 1	H318	–



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)  
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

**MC909 MAK REX**

Seite:  
- 4/16 -

Erstellt/geprüft am:	1. 11. 2019	Version:	1.0	Ersetzt:	–
----------------------	-------------	----------	-----	----------	---

		–			
Kieselsäure, Natriumsalz <i>REACH-Nr. 01-2119448725-31-xxx</i>	1-2,5	215-687-4 08.09.1344 –	Hautreizungen 2 Augenreizungen. 2	H315 H319	Exposi- tions- grenzwert national, siehe 8.1



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)  
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

**MC909 MAK REX**

Seite:  
- 5/16 -

Erstellt/geprüft am:	1. 11. 2019	Version:	1.0	Ersetzt:	–
----------------------	-------------	----------	-----	----------	---

Quaternäres Kokosalkylethoxylat <i>REACH-Nr. noch nicht verfügbar</i>	< 1	270-115-0 68411-30-3 –	Akute Toxizität 4 Hautreizungen 2 Augenschäden 1 Akute Toxizität für Wasserorganismen 1	H302 H315 H318 H400	–
--	-----	------------------------------	---	------------------------------	---

+\* Die vollständigen Texte der verwendeten Einstufungsabkürzungen und Gefahrenhinweise (H-Sätze) sind in Abschnitt 16 aufgeführt.

## Besondere Konzentrationsgrenzwerte gemäß 1272/2008, Anhang VI, Tab. 3.1

*Natriumhydroxid*

C ≥ 5 %	Hautverätzungen 1A; H314
2 % ≤ C < 5 %	Hautverätzungen 1B; H314
0,5 % ≤ C < 2 %	Hautreizungen 2; H315
0,5 % ≤ C < 2 %	Augenreizungen. 2; H319

## ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Das Gesundheitsrisiko ist minimal; das Produkt ist weder reizend noch ätzend, flüchtig oder giftig. Auswirkungen der Überexposition: Unter normalen Bedingungen besteht kein Risiko. Alle Benutzer- und Sicherheitshinweise auf der Verpackung beachten. Bei Gesundheitsproblemen oder Zweifeln ist ein Arzt unter Vorlage dieses Produkt-Sicherheitsdatenblatts hinzuzuziehen. Bewusstlose Personen in stabiler Position platzieren und ihre Atmung beobachten. Bewusstlosen Personen niemals Flüssigkeit einflößen.

**Einatmen:** Es werden keine schädlichen Auswirkungen beim Einatmen der Dämpfe erwartet. Im Falle einzelner Probleme nach Einatmen des Aerosols ist die Person an die frische Luft zu bringen. Sauerstoff geben oder künstlich beatmen, wenn Atembeschwerden bestehen; bis zum Eintreffen des Notarztes. Bestehen die Symptome weiterhin, ist ein Arzt hinzuzuziehen.

**Berührung mit der Haut:** Sofort die verschmutzte Kleidung ausziehen. Den betroffenen Bereich sofort und mehrfach mit Wasser und Seife waschen. Einen geeigneten regenerierenden Balsam/Salbe auftragen. Bei anhaltender Hautreizung ist ein Arzt hinzuzuziehen.

**Kontakt mit den Augen:** Vorhandene Kontaktlinsen wenn möglich entfernen. Augenlider offen halten und sofort und wiederholt mindestens 10 bis 15 Minuten mit viel Wasser ausspülen. Das Spülen sollte von inneren Augenwinkel zum äußeren Augenwinkel hin erfolgen. Darauf achten, den Kontakt mit dem 2. Auge zu verhindern. **Nicht neutralisieren!** In allen Fällen – sofort einen Facharzt hinzuziehen (Augenarzt).

**Verschlucken:** Mund mit viel Wasser ausspülen, etwas Wasser zu trinken geben (nur wenn die betroffene Person bei Bewusstsein ist). **Kein Erbrechen herbeiführen!** Bei spontanem Erbrechen darauf achten, dass die Atemwege frei bleiben. Sofort einen Arzt hinzuziehen und ihm dieses Sicherheitsdatenblatt, die Produktverpackung oder das Etikett zeigen!

### 4.2 Wichtigste akute oder verzögerte Symptome und Auswirkungen

Das Konzentrat des Gemischs ist ätzend. Der direkte Kontakt mit den Augen kann schwere Augenläsionen verursachen. Verursacht schwere Hautverätzungen. Selbst im verdünnten Zustand kann die längere oder wiederholte Berührung mit der Haut die Haut entfetten und leichte Hautreizungen sowie trockene Haut verursachen. Der direkte Kontakt des verdünnten Produkts mit den Augen kann Augenreizungen verursachen. Das Verschlucken von größeren Mengen kann Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall sowie weitere Magen-Darmprobleme verursachen. Achtung bei Erbrechen – akute Erstickenungsgefahr durch schäumende Bestandteile.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es ist keine spezielle Therapie bekannt. Eine unterstützende Therapie zur Behandlung der Symptome anwenden. Bei Erbrechen der betroffenen Person oder während der Magenspülung ist mit Vorsicht vorzugehen. Die Verwendung von schaumhemmenden Zusätzen (z.B. Simethicon) kann sinnvoll sein.

## ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### 5.1 Löschmittel



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)  
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

**MC909 MAK REX**

Seite:  
- 6/16 -

Erstellt/geprüft am:

1. 11. 2019

Version:

1.0

Ersetzt:

–

	Geeignete Löschmittel:	Spritzwasser, Schaum, Trockenpulver, Kohlendioxid
	Ungünstige Löschmittel:	Direkter Wasserstrahl
5.2	<b>Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren</b>	Nicht entzündlich – wässrige Lösung. Nach Verdunstung des Wassers – die unvollständige Verbrennung und Thermolyse kann giftige, reizende und brennbare Zersetzungsprodukte erzeugen (z. B. Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Ruß, Aldehyde und sonstige Zersetzungsprodukte organischer Verbindungen).
5.3	<b>Hinweise zur Brandbekämpfung</b>	<p><u>Vorgehensweise zur Brandbekämpfung:</u> Unbefugte fernhalten. Den Brandherd isolieren und Unbefugten den Zugang verwehren. Spritzwasser verwenden, um die dem Brand ausgesetzten Behälter und den Brandbereich zu kühlen, bis das Feuer erlischt und die Gefahr einer Wiederentzündung gebannt ist. Den Brand von einem sicheren Ort oder aus sicherer Entfernung bekämpfen. Keinen direkten Wasserstrahl verwenden. Dies kann zur Verbreitung des Brandherdes führen. Falls dies ungefährlich ist, sollten die Behälter aus dem Brandbereich entfernt werden.</p> <p><u>Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung:</u> Ein umluftunabhängiges Atemgerät (SCBA) und Brandschutzkleidung tragen (einschließlich eines Feuerwehrhelms, Mantels, Hosen, Stiefel und Handschuhe). Während der Brandbekämpfung jede Berührung mit dem Produkt vermeiden. Wenn eine Berührung wahrscheinlich ist, ist eine vollständig chemikalienfeste Brandschutzkleidung mit unabhängigem Atemgerät zu verwenden. Ist eine solche Schutzkleidung nicht verfügbar, muss eine vollständig chemikalienfeste Brandschutzkleidung mit unabhängigem Atemgerät verwendet und der Brand aus sicherer Entfernung bekämpft werden. Schutzausrüstung für die Situationen nach einem Brand oder bei Reinigungsmaßnahmen ohne vorhergehenden Brand, siehe relevante Abschnitte des Bedienerhandbuchs.</p>

## ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1	<b>Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren</b>	Alle Benutzerhinweise und Sicherheitsmaßnahmen beachten. Den Kontakt mit der Haut, den Augen und den Schleimhäuten vermeiden. Hinweise zu den Mindestanforderungen an persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.2 (Schutzhandschuhe, Kleidung, Handschuhe usw.). Ungeschützte Personen fernhalten. Ungeschützte Personen fernhalten. Für die hinreichende Belüftung geschlossener Bereiche sorgen. Je nach den örtlichen Gegebenheiten bzw. der fachmännischen Beurteilung durch Ersthelfer können zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich sein.
6.2	<b>Umweltschutzmaßnahmen</b>	Auslaufen des Produkts unterbinden, insofern dies gefahrlos möglich ist. Ausgelaufenes Produkt sofort mit Besen zusammenfegen. Das Eindringen des Produkts in den Boden, Oberflächengewässer und Grundwasser, Kanalisationen, Keller oder sonstige geschlossene Räume verhindern. Bei möglichen Umweltschäden sind die zuständigen Behörden zu informieren.
6.3	<b>Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung</b>	Rückstände mit inerten absorbierenden Mitteln aufnehmen (Sand, Diatomit, Kaolin, Vapex...) und in geeignete Behälter mit Deckel füllen. Alle Behälter, die Abfälle enthalten, sind entsprechend zu kennzeichnen. Das verunreinigte absorbierende Mittel umfasst die gleichen Risiken wie das ursprüngliche Produkt. Entsorgung gemäß den geltenden Vorschriften bei einem Gefahrstoffaufbereitungsunternehmen. Die betreffenden Bereiche mit viel Wasser reinigen.
6.4	<b>Verweis auf andere Abschnitte</b>	Anweisungen in den Abschnitten 8 und 13 beachten.

## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1	<b>Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung</b>	Den Kontakt mit der Haut, den Augen und den Schleimhäuten vermeiden. Sämtliche Vorschriften zum persönlichen Schutz und Arbeitsschutz beachten. Hinweise zu den Mindestanforderungen an persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.2 (Schutzhandschuhe, Kleidung, Handschuhe usw.). Alle Benutzerhinweise, Sicherheitsmaßnahmen und Expositionsgrenzwerte beachten. Bei der Handhabung des Produkts weder essen noch trinken oder rauchen. Bei fortgesetzter Arbeit (z. B. Verpackung) für eine geeignete Lüftung sorgen. Mit Vorsicht handhaben, um versehentliches Freisetzen zu vermeiden. Nicht mit starken Säuren mischen – der Kontakt mit starken Säuren kann heftige Reaktionen auslösen.
7.2	<b>Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten</b>	Im fest verschlossenen Originalgebinde aufbewahren. In trockenen, eingedämmten und witterungsgeschützten Bereichen lagern. Lagerbereiche sollten mit einer hinreichenden Lüftung auf Bodenniveau ausgestattet sein. Vor Sonnenlicht und Wärmequellen schützen. Vor Frost schützen. Empfohlene Lagertemperaturen: +5 °C bis +35 °C. Nicht in Reichweite



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)  
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

**MC909 MAK REX**

Seite:  
- 7/16 -

Erstellt/geprüft am:	1. 11. 2019	Version:	1.0	Ersetzt:	–
----------------------	-------------	----------	-----	----------	---

von Kindern aufbewahren. Alle Anforderungen zur Brandschutz beachten. Von starken Säuren und oxidierenden Verbindungen fernhalten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tierfutter fernhalten. Unter Verschluss aufbewahren.

**7.3** **Spezifische Endanwendungen**  
Industriereiniger



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

**MC909 MAK REX**

Seite:  
- 8/16 -

Erstellt/geprüft am:

1. 11. 2019

Version:

1.0

Ersetzt:

–

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte (Tschechische Republik, Regierungsvorschrift Nr. 361/2007 Coll.):

CAS	Stoffbezeichnung	NPEL
1310-73-2	Natriumhydroxid*	Tschechische Republik (361/2007 Koll.) PEL (8 Stunden): 1 mg.m <sup>-3</sup> NPEL-P (15 Minuten): 2 mg.m <sup>-3</sup> Anmerkung I: Verursacht Schleimhaut- (Augen, Atemwege) oder Hautreizungen
08.09.1344	Kieselsäure, Natriumsalz wie: Sonstige Silikate	Tschechische Republik (361/2007 Koll.) PELr (einatembare Fraktion): Fr ≤ 5 %: 2 mg.m <sup>-3</sup> Fr ≥ 5 %: 10 mg.m <sup>-3</sup> PELc (Gesamtkonzentration): 10 mg.m <sup>-3</sup>

\* Aufgrund des Neutralisations- und physikalischen Zustands – flüssig – wird keine Exposition erwartet

Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte ES (Richtlinien 2000/39/EG, 2006/15/EG, Hinweise 2009/161/EG und 2017/164/EG):  
Nicht festgelegt

CAS	Stoffbezeichnung	OEL
–	–	–

Sonstige empfohlene Werte: Nicht festgelegt

CAS	Stoffbezeichnung	OEL-Äquivalente
–	–	–

Biologische Richtgrenzwerte: Nicht festgelegt

DNEL: Für das Gemisch nicht festgelegt Verbindungen:

DNEL für CAS 1310-73-2: Natriumhydroxid

Gewerbliche Nutzer/Arbeiter:	
Inhalativ, langfristige lokale Auswirkungen	1 mg/m <sup>3</sup>

PNEC: Für das Gemisch nicht festgelegt

### 8.2 Überwachung der Exposition

#### Geeignete technische Maßnahmen:

Den Kontakt mit der Haut, den Augen und den Schleimhäuten vermeiden. Für eine geeignete Lüftung sorgen. Immer geeignete persönliche Hygienemaßnahmen beachten, z. B. Waschen nach der Handhabung des Produkts und vor dem Essen, Trinken und/oder Rauchen. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung regelmäßig waschen, um Verunreinigungen zu entfernen. Verunreinigte Kleidung und Schuhe, die nicht gereinigt werden können, sind zu entsorgen. Die Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung hängt von den potentiellen Expositionsbedingungen, z. B. den Anwendungen, üblichen Handhabungsvorgängen, der Anreicherung und Lüftung ab. Die nachfolgend aufgeführten Informationen zur Auswahl geeigneter Schutzausrüstung für die Verwendung mit diesem Stoff beruhen auf seiner normalen bestimmungsgemäßen Verwendung.

#### Persönliche Schutzmaßnahmen, z. B. persönliche Schutzausrüstung:

##### a) Augen-/Gesichtsschutz

Kontakt des Gemischkonzentrats mit den Augen vermeiden. Wenn ein Kontakt wahrscheinlich ist, wird die Verwendung einer Sicherheitsbrille mit Seitenschutz (EN 166) empfohlen.

##### b) Hautschutz:

Bei fortgesetzter Arbeit mit dem Risiko eines direkten Kontakts wird das Tragen von chemikalien- (Hydroxid-



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)  
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

**MC909 MAK REX**

Seite:  
- 9/16 -

Erstellt/geprüft am: 1. 11. 2019    Version: 1.0    Ersetzt: –

)beständigen Schutzhandschuhen empfohlen. Die CEN-Normen EN 420 und EN 374 enthalten allgemeine Anforderungen und Listen für Handschuhtypen. Empfohlenes Material: Gummi, PVC, PVA. Kurzfristiger Kontakt: Schutzindex 3, Durchdringungszeit min. 60 Minuten. Keine Ringe, Armbanduhrer oder sonstige Gegenstände tragen, die den Kontakt der Haut mit dem Gemisch verlängern könnten. Da keine speziellen Prüfergebnisse verfügbar sind, sollte die Durchdringungszeit mindestens doppelt so lang wie die erwartete Berührungsdauer sein. Empfehlungen für die Auswahl geeigneter Handschuhe und Daten bezüglich der Durchdringungszeit für die speziellen Anwendungsbedingungen sind beim Handschuhhersteller erhältlich.

Anmerkung: Die Wahl eines geeigneten Handschuhs für eine bestimmte Anwendung und Nutzungsdauer am Arbeitsplatz sollte auch alle relevanten Arbeitsplatzfaktoren berücksichtigen, so zum Beispiel: Weitere Chemikalien, die gehandhabt werden können, physikalische Anforderungen (Schutz gegen Schnitte/Durchstiche, Fingerfertigkeit, Wärmeschutz), potentielle Reaktionen des Körpers auf das Handschuhmaterial sowie die Hinweise/Spezifikationen des Handschuhherstellers. Handschuhe kontrollieren und verschlissene bzw. beschädigte Handschuhe sofort entsorgen.

c) **Atemschutz:**

Üblicherweise nicht erforderlich, wenn der Arbeitsplatz mit einer geeigneten Lüftung oder Absaugung ausgestattet ist. Aerosole nicht einatmen. Eine geeignete Lüftung oder Absaugung am Arbeitsplatz sicherstellen. Wenn technische Maßnahmen nicht ausreichen, um die Schadstoffkontamination in der Luft auf einem für die Gesundheit der Arbeitnehmer akzeptablen Niveau zu halten, sollte eine Absaugung eingerichtet werden. Die Auswahl, Verwendung und Wartung der Atemschutzgeräte muss ggf. unter Beachtung der Vorschriften erfolgen. Für diesen Stoff sind unter anderem die folgenden Atemschutzgerättypen geeignet: Halbmaske mit Filter, Typ P2-Filter (die Normen EN 163, 140 und 504 der Europäische Normierungskommission (CEN) enthalten Empfehlungen für Atemschutzmasken und die Normen EN 149 und 143 (STN EN 14387-A1) Empfehlungen für Filter).

d) **Wärmerisiken:**

Bei normaler Verwendung treten keine Risiken dieser Art auf.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Die geltenden Umweltvorschriften zur Beschränkung der Freisetzung in die Luft, Gewässer und Boden sind zu beachten. Geeignete Prüfmaßnahmen einrichten, um zum Schutz der Umwelt Emissionen zu verhindern oder zu begrenzen. Alle Lager- und Handling-Bereiche müssen für das Auffangen von Freisetzungen ausgestattet sein. Entsprechende Informationen sind in den Abschnitten 6 und 12 aufgeführt.

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	Wert	Methode/Zustand
Aussehen:	Flüssig	20 °C
Farbe:	gelb	–
Geruch:	geruchlos	–
Geruchsgrenzwert:	Keine Daten verfügbar	–
pH :	13.5	Konzentrat
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Keine Daten verfügbar	–
Anfangssiedepunkt und Siedebereich:	> 100 °C	–
Flammpunkt	Keine Daten verfügbar	–
Verdampfungsrate	Keine Daten verfügbar	–
Entflammbarkeit (fest, gasförmig)	Keine Daten verfügbar	–
Untere/obere Entflammbarkeits- oder Explosionsgrenze:	Keine Daten verfügbar	–
Dampfdruck:	Keine Daten verfügbar	–
Dampfdichte:	> 1	Relativ, Luft = 1
Relative Dichte:	1,09 g/cm <sup>3</sup>	–



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)  
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

**MC909 MAK REX**

Seite:  
- 10/16 -

Erstellt/geprüft am:	1. 11. 2019	Version:	1.0	Ersetzt:	–
----------------------	-------------	----------	-----	----------	---

Löslichkeit(en):	In Wasser gut löslich	Wasser, 20 °C
Verteilungskoeffizient: n-octanol/Wasser:	< 3	–
Selbstentzündungstemperatur:	Keine Daten verfügbar	–
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar	–
Viskosität:	Keine Daten verfügbar	–
Explosionseigenschaften:	Nicht explosionsgefährlich	–
Oxidationseigenschaften:	Keine Oxidationseigenschaften	–
<b>9.2 Sonstige Angaben</b>		
–	–	–

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

<b>10.1 Reaktivität</b>	Das Gemisch ist unter normalen Lager- und Nutzungsbedingungen nicht reaktiv.
<b>10.2 Chemische Stabilität</b>	Unter normalen Lager- und Nutzungsbedingungen ist das Gemisch chemisch stabil. Überhitzung kann zur Wärmezersetzung führen.
<b>10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen</b>	Heftige Reaktion mit starken Oxidationsmitteln.
<b>10.4 Zu vermeidende Bedingungen</b>	Stabil unter normalen Bedingungen. Vor Sonnenlicht und Wärmequellen schützen. Vor Frost schützen.
<b>10.5 Unverträgliche Materialien</b>	Stark oxidierende Verbindungen, starke Säuren und Alkalis.
<b>10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte</b>	Das Material zersetzt sich nicht bei Umgebungstemperaturen. Im Brandfalle: Nach Verdunstung des Wassers – die unvollständige Verbrennung und Thermolyse kann giftige, reizende und brennbare Zersetzungsprodukte erzeugen (z. B. Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Ruß, Aldehyde und sonstige Zersetzungsprodukte organischer Verbindungen).

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

<b>11.1 Angaben zu toxikologischen Auswirkungen</b>	Das Gemisch wurde nicht toxikologisch untersucht. Die Einstufung beruht auf der konventionellen Berechnungsmethode. Informationen über toxische Wirkungen beruhen auf den Auswirkungen der Verbindungen.
a) <i>Akute Toxizität</i>	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Keine toxikologischen Daten für das Gemisch.  Toxische Auswirkungen werden von den ätzenden Eigenschaften des Gemischs verursacht. Verschlucken kann zu Schleimhautreizungen bis zur Perforation des Verdauungstrakts führen. Das Verschlucken selbst kleiner Mengen kann Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall sowie weitere Magen-Darmprobleme verursachen.  Keine toxikologischen Daten für das Gemisch.
b) <i>Hautverätzung/-reizungen</i>	Verursacht schwere Hautverätzungen. Die fortgesetzte oder wiederholte Berührung der Haut mit dem verdünnten Produkt kann die Haut entfetten und Dermatitis (Hautentzündung) verursachen.
c) <i>Schwere Augenläsionen/-reizungen</i>	Verursacht schwere Augenschäden. Der direkte Kontakt mit dem verdünnten Produkt kann zeitweilige Augenreizungen verursachen.
d) <i>Atemwegs- oder Hautsensibilisierung</i>	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Verbindungen ohne bekanntes Sensibilisierungspotential.



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)  
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

**MC909 MAK REX**

Seite:  
- 11/16 -

Erstellt/geprüft am:	1. 11. 2019	Version:	1.0	Ersetzt:	–
----------------------	-------------	----------	-----	----------	---

e)	<i>Keimzellenmutagenität</i> Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Verbindungen ohne Mutagenitätspotenzial.
f)	<i>Krebserregende Eigenschaften</i> Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Verbindungen ohne krebserregendes Potenzial.
g)	<i>Reprotoxizität</i> Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Verbindungen ohne Reprotoxizitätspotenzial.
h)	<i>STOT – einmalige Exposition</i> Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)  
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

**MC909 MAK REX**

Seite:  
- 12/16 -

Erstellt/geprüft am:

1. 11. 2019

Version:

1.0

Ersetzt:

–

i) *STOT – wiederholte Exposition*

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Besondere Schäden aufgrund einer verlängerten oder wiederholten Exposition werden nicht erwartet.

j) *Aspirationsgefahr*

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

### 12.1 Toxizität

Das Gemisch wurde nicht umwelttoxikologisch untersucht. Die Einstufung beruht auf der konventionellen Berechnungsmethode. Informationen über umweltschädliche Wirkungen beruhen auf den Auswirkungen der Verbindungen. Aufgrund der Zusammensetzung werden für das Gemisch keine umweltschädlichen Wirkungen erwartet; daher gilt das Gemisch nicht als gefährlich für die Umwelt.

Dennoch kann es aufgrund seines hohen pH-Werts in großen Mengen den pH-Wert von Gewässern beeinträchtigen (Alkalisierung). Das Konzentrat des Gemischs kann bei Tieren/Wasserorganismen Verätzungen verursachen. Bei hinreichender Verdünnung/Neutralisierung werden keine Umweltschäden erwartet.

CAS 1310-73-2: Natriumhydroxid

LC<sub>50</sub>, Fisch, *Poecilia reticulata*, 24 Stunden:

145 mg/l

EC<sub>50</sub>, Mikroorganismen, *Photobacterium phosphoreum*, 15 Minuten:

22 mg/l

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Für das Gemisch sind keine Daten verfügbar. Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen die Kriterien bezüglich der biologischen Abbaubarkeit aus der (EG-)Verordnung Nr. 648/2004 über Reinigungsmittel. Die Daten, auf die sich diese Zusage stützt, stehen den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten auf direkte Anfrage oder auf Anfrage eines Reinigungsmittelherstellers zu Verfügung.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Für das Gemisch sind keine Daten verfügbar. Auf der Grundlage der Zusammenstellung wird keine Bioakkumulation erwartet.

### 12.4 Mobilität im Boden

Für das Gemisch sind keine Daten verfügbar. Wasserlöslich (unbegrenzt).

### 12.5 Ergebnisse der PBT- oder vPvB-Bewertung

Die PBT-/vPvB-Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII, gelten nicht für die Stoffe im Gemisch. Die Stoffe im Gemisch sind nicht in der SVHC-Kandidatenliste aufgeführt.

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine anderen schädlichen Wirkungen bekannt.

## ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung gemäß den geltenden Vorschriften bei einem zugelassenen Abfallaufbereitungsunternehmen. Entsorgung gemäß den geltenden europäischen und nationalen Abfallgesetzen. Darf nicht in den Boden, die Kanalisation, Oberflächengewässer und das Grundwasser eindringen. Das Produkt und die Verpackungen sind einer zugelassenen Abfallaufbereitungsstelle für Gefahrenstoffe zuführen. Gemäß dem Europäischen Abfallkatalog gelten die Abfallcodes nicht für das Produkt, sondern für seine Verwendung. Daher sollte der jeweilige Abfallcode den Benutzer entsprechend der jeweiligen Verwendung des Produkts verpflichten.

Methoden zur Entsorgung des Stoffs oder Gemischs:

Entsorgung gemäß den geltenden Abfallgesetzen. Nicht mit dem Hausmüll entsorgen. Einer zugelassenen Abfallaufbereitungsstelle zuführen. Gemäß dem Europäischen Abfallkatalog gelten die Abfallcodes nicht für das Produkt, sondern für seine Verwendung. Daher sollte der jeweilige Abfallcode den Benutzer entsprechend der jeweiligen Verwendung des Produkts verpflichten.

Vorgeschlagene Abfallklassifizierung auf der Grundlage der üblichen Verwendung:

07 ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN

07 06 Abfälle aus der MFSU von Schmierstoffen, Fett, Seifen, Reinigungsmitteln, Desinfektionsmitteln und Kosmetikprodukten

Abfalltypbezeichnung: wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlauge



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)  
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

**MC909 MAK REX**

Seite:  
- 13/16 -

Erstellt/geprüft am:

1. 11. 2019

Version:

1.0

Ersetzt:

–

Abfallkatalogcode: 07 06 01  
Sondermüll: Ja



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)  
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

**MC909 MAK REX**

Seite:  
- 14/16 -

Erstellt/geprüft am: 1. 11. 2019    Version: 1.0    Ersetzt: –

## Entsorgungsmethode für verunreinigte Verpackungen:

Entsorgung gemäß den geltenden Abfallgesetzen. Leere Verpackungen mit Wasser waschen und recyceln.

Vorgeschlagene Abfallklassifizierung auf der Grundlage der üblichen Verwendung:

15 VERPACKUNGSABFÄLLE; ABSORBTIONSMITTEL, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG OHNE WEITERE ANGABEN

15 01 Verpackung (einschließlich der getrennt gesammelten Hausmüll-Verpackungen)

Abfalltypbezeichnung: Papier- und Kartonverpackung / Kunststoffverpackung / Metallverpackung

Abfallkatalogcode der leeren Verpackung: 15 01 01/ 15 01 02

Sondermüll: Nein

## ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Für den Transport gilt das Gemisch gemäß ADR/RID/IMDG/ICAO/IATA als Gefahrstoff.

14.1 UN-Nr.: UN 1719

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

<i>Straßentransport ADR</i>	<i>Bahntransport RID</i>	<i>Internationaler Seetransport IMDG</i>	<i>Lufttransport ICAO/IATA</i>
ÄTZALKALIFLÜSSIGKEIT, OHNE NÄHERE ANGABEN	ÄTZALKALIFLÜSSIGKEIT, OHNE NÄHERE ANGABEN	ÄTZALKALIFLÜSSIGKEIT, OHNE NÄHERE ANGABEN	ÄTZALKALIFLÜSSIGKEIT, OHNE NÄHERE ANGABEN

### 14.3 Transportgefahrenklasse(n)

<i>Straßentransport ADR</i>	<i>Bahntransport RID</i>	<i>Internationaler Seetransport IMDG</i>	<i>Lufttransport ICAO/IATA</i>
8	8	8	8

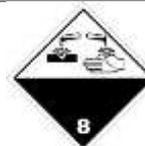
Klassifizierungscode

C5	C5	C5	C5
----	----	----	----

Gefahrnummer (Kemler-Zahl)

80	80	–	–
----	----	---	---

Kennzeichnung



Sonstige Anmerkungen

Begrenzte Mengen: E1 (5 l) Tunnelbeschränkungscode: E Transportkategorie: 3 Besondere Bedingungen: P001, IBC03, R001	Begrenzte Mengen: E1 (5 l) Tunnelbeschränkungscode: E Transportkategorie: 3 Besondere Bedingungen: P001, IBC03, R001	Meeresschadstoff: Nein	–
---	---	------------------------	---

### 14.4 Verpackungsgruppe

<i>Straßentransport ADR</i>	<i>Bahntransport RID</i>	<i>Internationaler Seetransport IMDG</i>	<i>Lufttransport ICAO/IATA</i>
III	III	III	III

14.5 Risiken für die Umwelt: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer: nicht erforderlich.

14.7 Transport in loser Schüttung gemäß Anhang II MARPOL und IBC-Code: kein Transport in dieser Form



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)  
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

**MC909 MAK REX**

Seite:  
- 15/16 -

Erstellt/geprüft am:

1. 11. 2019

Version:

1.0

Ersetzt:

–

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Relevante Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 bezüglich der Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (englisch: Registration, Evaluation, Authorization and Restriction of Chemicals – REACH)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 bezüglich der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung bzw. Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- Verordnung der Kommission (EU) Nr. 2015/830 vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH)
- Richtlinie der Kommission (EU) Nr. 2000/39/EG vom 8. Juni 2000, die im Rahmen der Implementierung der Richtlinie des Rates Nr. 98/24/EG zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe eine erste Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten enthält.
- Richtlinie der Kommission (EU) Nr. 2006/15/EG vom 7. Februar 2006, die im Rahmen der Implementierung der Richtlinie des Rates Nr. 98/24/EG sowie der Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG eine zweite Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten enthält.
- Richtlinie der Kommission (EU) Nr. 2009/161/EG vom 17. Dezember 2009, die im Rahmen der Implementierung der Richtlinie des Rates Nr. 98/24/EG sowie der Änderung der Richtlinie 2000/39/EG eine dritte Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten enthält.
- Richtlinie der Kommission (EU) Nr. 2017/164/EG vom 31. Januar 2017, die im Rahmen der Implementierung der Richtlinie des Rates Nr. 98/24/EG eine vierte Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten enthält.
- Europäischer Abfallkatalog
- Richtlinie des Rates Nr. 1999/13/EG vom 11. März 1999 über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen
- Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und Verwendung von Biozidprodukten – EEA-relevanter Text

### Einschränkung der Herstellung, Bereitstellung auf dem Markt und Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Artikel

Bezeichnung des Stoffs, der Stoffgruppe oder des Gemischs	Einschränkungsbedingungen
Natriumhydroxide REACH-Nr. 01-2119457892-27-xxxx	Verordnung 1907/2006/EG, Anhang XVII, Artikel 3
Ethoxyl-Alkohole C9-11 REACH-Nr. 01-2119980051-45-xxxx	Verordnung 1907/2006/EG, Anhang XVII, Artikel 3
Kieselsäure, Natriumsalz REACH-Nr. 01-2119448725-31-xxxx	Verordnung 1907/2006/EG, Anhang XVII, Artikel 3
Quaternäres Kokosalkylethoxylat REACH-Nr. noch nicht verfügbar	Verordnung 1907/2006/EG, Anhang XVII, Artikel 3

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung Stoffsicherheitsbeurteilung noch nicht ausgeführt

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

- a) *Änderungen der vorherigen Version des Sicherheitsdatenblatts*  
Nicht zutreffend, erste Ausgabe – Version 1.0

#### Schlüssel oder Legende für die im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme

Akute Toxizität 4 Akute Toxizität, Kategorie 4  
Hautverätzungen 1A Hautläsionen/-reizungen, Kategorie 1A  
Hautverätzungen 1B Hautläsionen/-reizungen, Kategorie 1B  
Hautreizungen 2 Hautläsionen/-reizungen, Kategorie 2  
Augenschäden 1 Schwere Augenschäden/-reizungen, Kategorie 1  
Augenreizungen. 2 Schwere Augenschäden/-reizungen, Kategorie 2  
Akute Toxizität für Wasserorganismen 1 Schädlich für Wasserorganismen, Kategorie 1



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

**MC909 MAK REX**

Seite:  
- 16/16 -

Erstellt/geprüft am:

1. 11. 2019

Version:

1.0

Ersetzt:

–

Expositionsgrenze	Expositionsgrenzwert
NPEL	Maximal zulässiger Expositionsgrenzwert ( <i>Slowakische Republik</i> )
PEL	Zulässiger Expositionsgrenzwert (kurzzeitig) ( <i>Tschechische Republik</i> )
NPEL-P	Maximal zulässiger Expositionsgrenzwert (langzeitig) ( <i>Tschechische Republik</i> )
OEL	Arbeitsplatzgrenzwert
ACGIH	American Conference of Industrial Hygienists (amerikanische Konferenz der Industriehygieneexperten)
PBT	Persistente, bioakkumulative und toxische Stoffe
vPvB	Hochpersistente und -bioakkumulative Stoffe
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
DNEL	Abgeleitete Expositionsstufe ohne Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit
PNEC	Prognostizierte Konzentration ohne Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit
LD50	Durchschnittliche tödliche Dosis
LC50	Durchschnittliche tödliche Konzentration
EC50	Mittlere effektive Konzentration
IC50	Mittlere Inhibitionskonzentration
ADR	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
RID	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
IMDG	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter in der Seeschifffahrt
ICAO	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Flugverkehr
IATA	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Lufttransportgewerbe

c) *Wichtigste Literaturreferenzen und Datenquellen*

Originalzusammenstellung des Herstellers und Sicherheitsdatenblatt der verwendeten Verbindungen.

d) *Methoden zur Bewertung der zur Einstufung verwendeten Informationen*

Das Gemisch wurde durch Sachverständigenbewertung und konventionelle Berechnungsmethoden gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) eingestuft.

e) *Vollständiger Text der Gefahrenhinweise (H-Sätze)*

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizungen.

f) *Empfehlungen für Schulungen, die für Arbeitnehmer bestimmt sind*

Nicht zutreffend für Verbraucher. Vor der ersten Handhabung, Lagerung oder Verwendung des vorliegenden Stoffs ist der Mitarbeiter zu informieren – allgemeine Arbeitssicherheitsschulung. Das SICHERHEITSDATENBLATT sollte immer in Reichweite aufbewahrt werden.

g) *Sonstige Informationen*

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung der Kommission (EU) Nr. 2015/830 erstellt. Es enthält Informationen zur sicheren Verwendung, zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz. Die hier enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt und sind nach unserem Wissensstand zum obigen Datum zutreffend. Diese speziellen Informationen gelten für das gelieferte Produkt und treffen möglicherweise bei Gemischen mit anderen Stoffen nicht zu. Bei Verwendung zu anderen als den in diesem Sicherheitsdatenblatt angegebenen Zwecken, lehnt der Vertreiber jede Haftung ab.

Die hier bereitgestellten Informationen befreien den Benutzer nicht von seiner Verpflichtung, die für seine Tätigkeit geltenden Vorschriften zu kennen und zu beachten. Der Benutzer haftet für die Beachtung aller bei der Verwendung dieses Produkts geltenden Vorsichtsmaßnahmen. Die hier aufgeführten Vorschriften sollen den Benutzer bei der Beachtung seiner Verpflichtungen unterstützen. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es obliegt dem Benutzer, sicherzustellen, dass er keinen weiteren als den hier aufgeführten Verpflichtungen unterliegt.